

Kemsthal-Bote

Amts- und Intelligenz-Blatt für den Oberamtsbezirk Waiblingen.

erscheint wöchentlich 4mal: Dienstag, Donnerstag, Freitag und Samstag. Preis: vierteljährlich in Waiblingen bei der Expedition 90 Pf. frei ins Haus geliefert 1 Mark durch die Post bezogen, im Oberamtsbezirk Waiblingen 1 M. 20 Pf., außerhalb desselben 1 M. 40 Pf. Einrückungsgebühr in Waiblingen und den Amtsbezirken für die 4spaltige Garnanzzeile oder deren Raum 6 Pf. auswärts 9 Pf.

Nr. 56.

Donnerstag, den 14. April 1887.

48. Jahrgang.

Ä m t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g e n .

Waiblingen.

Die Schultheißenämter

werden unter Bezugnahme auf die Ziffer 9 des oberamtlichen Erlasses vom 14. vor. Mts (Kemsthalbote Nr. 51) an die Einsendung der Größungsbescheinigungen der Militärpflichtigen über deren Vorladung zur heurigen Musterung und Loosziehung erinnert.

Am 12. April 1887.

R. Oberamt
L h y m.

K o n k u r s v e r f a h r e n .

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des

Karl Ernst jr. Schuhmachers in Neustadt,

ist zur Abnahme der Schlussrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen und zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke der Schlußtermin auf

den 4. Mai 1887, Vormittags 8 Uhr

vor dem königlichen Amtsgerichte hieselbst bestimmt
Waiblingen, den 9. April 1887.

Barth,

Gerichtsschreiber des königlichen Amtsgerichts.

B e k a n n t m a c h u n g .

Das Gesetz betreffend das steuerfreie Zinsen- und Renteneinkommen der Wittwen, geschiedenen und verlassenen Ehefrauen, vaterlosen Minderjährigen, sowie gebrechlichen Personen vom 31. März 1887 (Staatsanzeiger Nr. 76 Seite 503) unterm 5. d. M. 1887 (folgenden Nachtrag erlassen:

Art. 1.

Von der Einkommenssteuer des Gesetzes vom 19. September 1852 betreffend die Steuer von Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufseinkommen (Reg.-Bl. S. 230) bleiben frei die einen Jahresertrag von 500 M nicht übersteigenden Zinse und Renten derjenigen Wittwen, geschiedenen oder verlassenen Ehefrauen, vaterlosen Minderjährigen, sowie gebrechlichen Personen, welche im Ganzen nicht mehr als 500 M Einkommen beziehen, ohne Unterschied, ob dieselben bei einer Wittwen- und Waisenanstalt (Art. 3. A. o. desjenigen Gesetzes) beteiligt sind oder nicht.

Art. 3.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1887 in Wirksamkeit.

In Folge dieser gesetzlichen Bestimmungen hat das R. Steuerkollegium zu der Aufforderung zu Fattirung des Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufseinkommens auf den 1. April

Aufforderung des Steuerkollegiums zu Fattirung des Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufs-Einkommens auf den 1. April 1887 behufs der Besteuerung für das Jahr 1. April 1887 bis 31. März 1888.

In Gemäßheit des Art. 7 des Gesetzes vom 19. Sept. 1852 (Reg.-Bl. S. 236) und des Art. 4 Ziff. 1 Schlusßsatz des Finanzgesetzes vom 27. Febr. 1879 (Reg.-Bl. S. 39), wird behufs der Fattirung des der Besteuerung unterliegenden Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufs-Einkommens auf den 1. April 1887 nachstehende Aufforderung erlassen:

I. Die in Art. 2 des Gesetzes vom 19. Sept. 1852, beziehungsweise in Art. 2 des Gesetzes vom 30. März 1872, bezeichneten Steuerpflichtigen oder deren gesetzliche Stellvertreter — für die im Auslande sich Aufhaltenden die aufzustellenden Bevollmächtigten — werden hiemit aufgefordert, nach Maßgabe der gedachten Gesetze und der Instruktionen zu Vollziehung derselben vom 10. Juni 1853 und vom 7. Juni 1872 (Reg.-Bl. von 1853 S. 171 und Reg.-Bl. von 1872 S. 197 ff.) an die nach §. 12 der erstgenannten Instruktion zusammengesetzte Ortssteuerkommission spätestens bis zum 1. Mai 1887, oder wenn die Ortssteuerkommission einen kürzeren Termin anzuberaumen für angemessen erachtet, innerhalb dieser Frist eine Erklärung abzugeben:

a. ob sie sich am 1. April 1887 im Besitze steuerbarer Kapitalien und Renten (Ziff. II 1 hienach) befunden haben und wie hoch sich nach dem Bestande von diesem Tage, welcher für die Entrichtung der Steuer auf das ganze Statsjahr 1887/88 entscheidet, der Jahresertrag beläuft;

Unter Bezugnahme auf das vorstehend abgedruckte Gesetz vom 31. März 1887 wird die Ziffer VI der im Staatsanzeiger vom 1. April 1887 erlassenen Aufforderung zu Fattirung des steuerbaren Kapital-, Renten-, Dienst-, und Berufseinkommens dahin abgeändert, daß diejenigen, welche auf Grund des Art. 1 dieses Gesetzes Steuerbefreiung in Anspruch nehmen wollen, diesen mit vollständigen Nachweisen zu begründenden Anspruch bei dem Kameralamt anzubringen haben.

Vorstehendes wird zur Kenntnis der Steuerpflichtigen unter dem Anfügen gebracht, daß, nachdem das Gesetz vom 31. März 1887 am 1. April 1887 in Wirksamkeit getreten, bei den bereits abgegebenen Fassionen pro 1. April 1887 der etwa vorliegende Befreiungsanspruch bei dem Kameralamt nachträglich geltend zu machen ist.

Waiblingen, 12. April 1887.

R. Kameralamt:
Z e e b.

b. wie hoch sich ihr Dienst- und Berufs-Einkommen, sowohl in festen, als in veränderlichen Bezügen (siehe hienach Ziff. II 2) beläuft. Das feste, ständige Einkommen ist nach dem Stande vom 1. April 1887, das veränderliche, wechselnde nach dem Ergebnisse des der Fattirung unmittelbar vorangegangenen Jahres 1886/87 anzugeben;

c. was sie sonst zur Erläuterung ihrer Fassion beizufügen für notwendig halten.

II. Nach Art. 1 des Gesetzes vom 19. Septbr. 1852, bezw. Art. 1 des Gesetzes vom 30. März 1872 unterliegt der Besteuerung:

1) das Einkommen aus Kapitalien und Renten, und zwar:

a. der Ertrag aus verzinslichen, im In- oder Auslande angelegten, eigentümlichen oder nutznießlichen Kapitalien (verzinslichen Darlehen, Schuldbriefen, Staats- oder anderen Obligationen, Lotterie-Anlehensloosen), verzinslichen und unverzinslichen Zielforderungen;

b. Renten, als: Leibgedinge, Leibrenten, Zeitrenten und vererbliche Renten jeder Art, insbesondere auch zu Folge der Bestimmung in Art. 2, II, 1 des Gesetzes, betreffend die Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer vom 28. April 1873 (Reg.-Bl. S. 127), die reichs-schlusßmäßigen Renten (mit Ausnahme dagegen der vom Grundertrag abgezogenen, nach §. 22, Satz 1 des Katastergesetzes vom 15. Juli 1821 der Gefällsteuer unterliegenden Grundgefälle), übrigens ohne Unterschied, ob die Renten auf Grundeigentum oder bestimmte Gefälle fundiert sind oder nicht, ob sie von der Staatskassa, von Körperschaften oder Privaten gereicht werden, aus dem In- oder Ausland fließen, sowie die Entschädigungen, welche an frühere Berechtigte für verlorenen Umgeldsbezug oder genossene Umgeldsfreiheit, für aufgehobene Kammersteuern oder aus sonstigen Titeln gereicht werden, die von adeligen Gutsbesitzern an Mitglieder ihrer Familien

zu entrichtenden Apanagen, Wittume, Alimente; ebenso Präbenden und Ordenspensionen, ingleichen Renten oder Dividenden aus auf Gewinn berechneten Aktien-Unternehmungen, und zwar nach Artikel 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 30. März 1872 ohne Rücksicht darauf, ob das betreffende Unternehmen in Württemberg oder anderswo der Gewerbesteuer unterliegt.

Einkünfte der vorgenannten Arten, welche aus Bezugsquellen außerhalb Württembergs fließen, unterliegen nach Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes vom 30. März 1872 der Besteuerung in Württemberg auch dann, wenn dieselben außerhalb Württembergs bereits mit einer Steuer belegt sind; es darf jedoch die zum Ansatz kommende auswärtige Steuer am Jahresertrag dieser Einkünfte abgezogen werden, so daß nur der Ueberrest als steuerbarer Betrag im Sinne des Art. 5 des Gesetzes vom 19. September 1852 zu behandeln ist.

2) Das Dienst- und Berufs-Einkommen jeder Art, insbesondere

a. aller im Staats-, Hof-, Kirchen-, Schul-, Körperschafts-, Gemeinde- und Stiftungsdienst aktiv angestellten oder verwendeten Personen, der Militärpersonen, der ausübenden Aerzte, Rechtsanwälte, immatrikulierten Notare, der Vorstände, Mitglieder, u. s. w. der Verwaltung- und Aufsichtsräte von Aktiengesellschaften, der Architekten, Feldmesser, Künstler, Literaten, der gutherrlichen Verwalter und Diener, der Pfleger und Vermögensverwalter aller Art, Geschäftsführer und Diener von Privatvereinen, der bei öffentlichen Stellen, bei gewerblichen Unternehmungen, sowie für Privatdienste aller Art verwendeten männlichen und weiblichen Gehilfen und Diener;

b. die Ruhegehalte der Civil- und Militärstaatsdiener, sowie die Pensionen oder Ruhegehalte, die Invaliden-, Medaillen-, Gnaden-Gehalte und Unterstützungen, welche einer der zu lit. a. aufgeführten Personen nach dem Austritt aus dem aktiven Dienstverhältnisse in Beziehung auf ihre frühere Dienstleistung oder aus gleichem Grunde deren Wittwen und Waisen von dem Staate, aus einer anderen öffentlichen Kasse oder von einem Privaten gereicht werden;

überhaupt aller, welche aus persönlichen Leistungen einen der Gewerbesteuer nicht unterworfenen Erwerb ziehen, in welcher Beziehung beigefügt wird, daß die Kommissionäre, Mäkler (Sensale), Herausgeber (Verleger) von Zeitungen und Zeitschriften der Gewerbesteuer unterliegen und daher für die Einkommensteuer keine Fassion einzureichen haben, daß jedoch Honorare für die Redaktion und für wissenschaftliche Arbeiten der Berufseinkommensteuer unterworfen sind.

Zu dem steuerbaren Einkommen gehören auch Tagelöhner, Honorare, Gehaltszulagen, Zusatzgehälter für Nebenämter, Belohnungen für Pflegschaften und Vermögensverwaltungen, Anteile am Gewerbsgewinn, Tantiemen, Prämien, Gratifikationen, desgleichen Zinse oder Renten, welche als Teile eines Dienst- oder ähnlichen Einkommens bezogen werden, das Einkommen derjenigen, welche mit der Ausübung der Heilkunde sich befassen, auch wenn sie gemäß der Reichsgewerbeordnung den Titel eines Arztes sich nicht beilegen dürfen; dagegen gehören nicht hieher unständige Gratifikationen und Geschenke.

III. Nach Art. 2 des Gesetzes vom 30. März 1872 sind alle Landesangehörigen, sowie andere Angehörige des deutschen Reiches der Einkommensteuer insoweit unterworfen, als sie nach dem Reichsgesetze wegen Befreiung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870 (Reg.-Blatt von 1871 Nr. 1 Beil. S. 31) in Württemberg zu den direkten Staatssteuern herangezogen werden dürfen und nach Punkt b. des genannten Art. 2 nicht eine Beschränkung stattfindet.

Hienach ergibt sich:

A. Deutsche Militärpersonen und Civilbeamte, sowie deren Hinterbliebene sind, wenn sie aus der Württemb. Staatskasse, Gehalt, Pension oder Wartgeld beziehen, für diese Bezüge in Württemberg, ohne Rücksicht auf ihren Wohnsitz, steuerpflichtig; dagegen sind dieselben, wenn ihnen solche Bezüge aus der Kasse eines anderen Bundesstaates zukommen, hieraus, auch wenn sie in Württemberg wohnen, der diesseitigen Einkommensteuer nicht unterworfen.

B. In Abticht auf die Besteuerung des sonstigen Dienst- und Berufs-Einkommens, mag dasselbe in Württemberg oder außerhalb des Landes erworben werden, insbesondere auch hinsichtlich der aus der deutschen Reichskasse fließenden Bezüge, sowie des Kapital- und Renten-Einkommens, das aus Württemberg oder anderwärts herfließt, gelten folgende Bestimmungen:

1) Deutsche, welche in Diensten des Reichs oder eines deutschen Bundesstaates stehen, sind, wenn sie ihren dienstlichen Wohnsitz in Württemberg haben, hier steuerpflichtig, dagegen der diesseitigen Steuer nicht unterworfen, wenn sie neben einem Wohnsitz in Württemberg den dienstlichen Wohnsitz in einem anderen Bundesstaat haben.

2) Landes- und andere Reichsangehörige sind diesseits steuerpflichtig, wenn sie

a. ihren Wohnsitz in Württemberg haben oder

b. in keinem Bundesstaat einen Wohnsitz haben, aber in Württemberg sich aufhalten.

3) Abgesehen von Ziff. 1 unterliegen Landesangehörige, welche in Württemberg und außerdem in anderen Bundesstaaten einen Wohnsitz haben, diesseits der Steuer, ebenso Angehörige anderer Staaten des deutschen Reichs, es sei denn, daß letztere in Württemberg und außerdem in ihrem Heimatstaate einen Wohnsitz haben, in welchem Falle sie in Württemberg steuerfrei bleiben.

4) Sind Landes- und andere Reichsangehörige nach Ziff. 1—3 steuerpflichtig, haben dieselben aber noch ein anderes Domizil außerhalb

des deutschen Reichsgebietes, so bleiben die in dem Lande des letzteren ihnen anfallenden Einkünfte von der diesseitigen Besteuerung ausgenommen.

5) Landesangehörige, welche ihren Wohnsitz außerhalb des deutschen Reichs haben, unterliegen nur in Ansehung ihrer in Württemberg erwachsenden Einkünfte der diesseitigen Steuer, wenn sie nicht in Württemberg sich aufhalten (oben Ziff. 2b und 4).

Haben dieselben zugleich einen Wohnsitz oder Aufenthalt in einem andern Bundesstaate, so fällt die diesseitige Besteuerung ganz hinweg.

C. Ausländer, welche dem deutschen Reiche nicht angehören, sind in Ansehung ihres in Württemberg erwachsenden Einkommens,

a. wenn sie am Anfange des Steuerjahres bereits sechs Monate in Württemberg wohnen, unbedingt,

b. andernfalls aber bloß dann zu besteuern, wenn in dem Heimatland derselben die Württemberger eine gleiche oder ähnliche Steuer trifft.

IV. Die nach Ziffer I. oben abzugebenden Erklärungen (Fassionen)

1) über das Kapital- und Renteneinkommen können entweder mündlich in das von der Ortssteuerkommission zu führende Aufnahmeprotokoll oder schriftlich nach den in §. 17 Ziff. 1 der Instruktion vom 10. Juni 1853 gegebenen, aus den Fassionsformularen ersichtlichen näheren Bestimmungen abgegeben werden.

Dagegen sind

2) Die Fassionen über das Dienst- und Berufs-Einkommen in der Regel schriftlich nach dem vorgeschriebenen Formular zu übergeben.

V. Von der Fassionspflicht befreit sind bezüglich des oben Ziff. II. 1 bezeichneten Kapital- und Renten-Einkommens die im Gesetz Art. 3 A a. b. g. genannten Anstalten, die im Gesetz Art. 3 A. e. erwähnte allgemeine Sparkasse in Stuttgart und diejenigen, welche in diese Sparkasse Ersparniseinlagen gemacht haben, hinsichtlich der denselben aus diesen Einlagen zustehenden Zinsen, ferner die in Art. 3 A. f. genannte Kasse des Wohlthätigkeitsvereins, sowie bezüglich des Dienst- und Berufs-Einkommens die Soldaten und Unteroffiziere, die Landjäger und die militärischen Forst-, Zollgrenz- und Steuerwächter mit ihrer Löhnung und Verpflegung, endlich diejenigen Personen, deren Dienst- und Berufseinkommen den jährlichen Betrag von 350 M nicht übersteigt (Einkommenssteuergesetz Art. 3 B. a. und b., Gesetz vom 20. August 1861, Reg.-Bl. S. 186, Art. 3 und Gesetz vom 24. Juni 1875, Reg.-Bl. S. 331, Art. 1).

Uebrigens muß auf etwaiges Anfordern der Ortssteuerkommission gleichwohl die in §. 14 Abs. 2 der Instruktion vom 10. Juni 1853 vorgeschriebene Anzeige abgegeben werden.

VI. Wenn weitere (siehe Ziffer V. oben) im Gesetz Art. 3 A. e. f. genannte Anstalten, oder wenn Institute der im Gesetz Art. 3 A. e. d. k. bezeichneten Art Steuerbefreiung ansprechen, desgleichen, wenn auf Grund der Bestimmungen im Gesetz Art. 3 A. h. ein solcher Anspruch erhoben werden will, so sind diese, mit vollständigen Nachweisen zu begründenden Ansprüche durch die Ortssteuerkommission beim Kameralamt anzubringen.

Die den Mitgliedern des Kapitalistenvereins in Stuttgart früher eingeräumte, seit 1. Juli 1859 aber aufgehobene Steuerfreiheit für ihre Einlagen in diesen Verein bleibt laut der vom Steuerkollegium auf Grund des Art. 1 des Gesetzes vom 20. August 1861 (Reg.-Bl. S. 185) unter'm 1. Juli 1864 (Amtsblatt S. 85) getroffenen Verfügung aufgehoben; die Mitglieder dieses Vereins haben daher die Zinse aus diesen Einlagen gleich ihren übrigen Kapitalzinsen zu fatieren.

Ebenso haben die Mitglieder der Allgemeinen Rentenanstalt in Stuttgart die Renten, welche sie von dieser Anstalt beziehen, zu fatieren und zu versteuern, da die Rentenanstalt seit 1. Juli 1860 nur die nach Abzug der auszubezahlenden Renten ihr verbleibenden Aktivzinsse versteuert, welches Verhältnis laut der vom R. Steuerkollegium unter'm 9. August 1864 (Amtsblatt S. 99) auf Grund des Art. 1 des Gesetzes vom 20. August 1861 getroffenen Verfügung fortbestehen bleibt. Desgleichen haben die Einleger in die mit der Allgemeinen Rentenanstalt verbundene Spar- und Depositenkasse als Gläubiger der Rentenanstalt die hieraus zu beziehenden Zinsen gleich ihrem sonstigen Kapital- und Renteneinkommen, und ebenso haben die Mitglieder der an die Allgemeine Rentenanstalt übergegangenen sogenannten Kottenburger Wittwenkasse ihre diesfälligen Bezüge nach Art. 1. II. b. des Einkommensteuergesetzes zu versteuern.

VII. Die bloße Thatsache einer erstmaligen oder einer gegen früher veränderten Fassion soll für die Ortssteuerbehörden noch keine Veranlassung bilden, um von dem Fatenten einen näheren Nachweis über den Grund der früheren Unterlassung der Fassion oder des früheren niedrigeren oder höheren Betrags derselben zu verlangen. Die Forderung eines solchen Nachweises ist vielmehr den Ortssteuerbehörden nur dann als zulässig bezeichnet, wenn nach der Persönlichkeit des Fatenten oder nach den sonstigen Umständen triftige Gründe vorliegen würden, die Richtigkeit der Fassion in Zweifel zu ziehen.

VIII. Wer sein der Besteuerung unterliegendes Einkommen ganz oder teilweise verschweigt, hat neben der verkürzten Steuer den zehnfachen Betrag derselben als Strafe zu bezahlen, welche auch nach dem Tode des Schuldigen angelegt werden kann.

Die Steuergesährdung ist im Falle unvollständiger oder unrichtiger Fassion mit Ablage der schriftlichen oder mündlichen Erklärung an die Aufnahmebehörde, bei gänzlicher Unterlassung der Anzeige aber mit dem Ablauf des Steuerjahres vollendet (Art. 11 Abs. 3 des Gesetzes vom 19. September 1852).

Die durch gänzliche oder teilweise Verschweigung des steuerbaren Einkommens begangene Verfehlung wird dann straffrei gelassen, wenn von dem Steuerpflichtigen oder Fassungspflichtigen, oder nach dem Tode des Schuldigen von Seiten eines seiner Erben, bevor eine Anzeige der Verfehlung bei der Behörde gemacht wurde oder ein strafrechtliches Einschreiten **Vorstehende Aufforderung** wird hiemit bekannt gemacht.
Waiblingen, 9. April 1887.

erfolgte, die unterlassene oder zu nieder abgegebene Erklärung (Fassung) bei einer Aufnahmebehörde oder einer dieser vorgeordneten Steuerbehörde nachgetragen oder berichtigt und hiedurch die Nachforderung der sämtlichen nicht verjährten Steuerbeträge ermöglicht wird. (Gesetz vom 13. Juni 1883).
Stuttgart, den 14. März 1887. Winterlin.

Ortssteuerverwaltung
Vorstand Gjel.

Waiblingen.

Aufforderung

zur Faturung des Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufs-Einkommens auf den 1. April 1887, behufs der Besteuerung pro 1887/88.

Unter Bezugnahme auf den Erlass des K. Kameralamts im Amtsblatt No. 54 mit angehängter Bekanntmachung der Aufforderung des Steuerkollegiums zur Faturung des Capital-, Renten-, Dienst- und Berufs-Einkommens auf den 1. April 1887 werden die Steuerpflichtigen aufgefordert, am

15., 16., 18., 19., 20., 21., 22., 23. und 25. d. Mts., je Vormittags 8—12 Uhr u. Nachmittags 2—6 Uhr

auf dem Rathhaus mündlich zu fatiren oder die Fassungszettel, soweit sie nicht zugesandt werden, abholen zu lassen und solche bis spätestens 1. Mai d. J. an die Ortssteuerverwaltung ausgefüllt wieder abzugeben.

Nach Ablauf der oben angegebenen Frist werden die Fassungszettel, soweit sie bei der Ortssteuerverwaltung noch nicht eingekommen sind, abgeholt bezwe. diejenigen, welche an den obigen Tagen auch nicht mündlich fatirt haben, durch den Diener vorgeladen werden, wofür in beiden Fällen demselben 20 J. Ganggebühr zu bezahlen sind.

Weitere Versäumnisse der Pflichtigen hätten Strafe zur Folge.

Bezüglich der Faturung der bei der Gewerbebank angelegten Gelder wird bemerkt:

- a) Die Einlagen der Mitglieder werden von der Bank fatirt und versteuert.
- b) Nichtmitglieder haben die bei der Gewerbebank angelegten Gelder ohne Ausnahme zu fatiren.

Den 9. April 1887.

Ortssteuerverwaltung:
Vorstand Gjel.

Forstamt Reichenberg.

Waldfeuerordnung etc. Betr.

An die Schultheißenämter des Bezirks.

Die Schultheißenämter werden hiemit angewiesen, unverzüglich die Art. 30—32 des Forstpolizeigesetzes vom 8. Septbr. 1879 (Regbl. S. 327) und den 2. und 3. Teil der Waldfeuerordnung vom 14. Juni 1807 (Regbl. S. 345) in ihren Gemeinden zu publizieren.

Ueber den Vollzug der Publikation ist sofort Anzeige hieher zu erstatten.

Reichenberg, den 9. April 1887.

R. Forstamt.
Bechtner.

Waiblingen.

Eine junge fehlerfreie

Kuh



großtrüchtig hat zu verkaufen.

Wer? sagt die Redaktion d. Bl.

Waiblingen.

Schöner bayrischer

Saatweizen

ist noch zu haben in der Hahn'schen Kunstmühle.

Waiblingen.

Dienstmädchengesuch auf Georgii.

Ein ordentliches Mädchen wird gesucht.

Von wem? sagt die Redaktion d. Bl.

Waiblingen.

Ein Kaufmädchen

wird sofort gesucht. Näheres d. Redaktion.

Waiblingen.

Einen kräftigen jungen Menschen nimmt

in die Lehre

Fr. Buchhardt, Wagner.

Lehr-Verträge

sind zu haben bei C. J. Bud.

Waiblingen.

Steinbeifuhrrafford.

Die Befuhr des nötigen Steinmaterials auf die versch. Vicinalstraßen wird am nächsten

Montag, 18. d. Mts.,

Vorm. 11 Uhr

auf hies. Rathhaus im öffentl. Aufstreich veraffordiert, wozu die Viehhaber eingeladen sind.

Den 9. April 1887.

Stadtschultheißenamt.

Waiblingen.

Gefunden

ein Portemonnaie mit Inhalt. Eigentumsansprüche sind binnen 8 Tagen geltend zu machen und zu erweisen.

Den 12. April 1887.

Stadtschultheißenamt.

Waiblingen.

Reese Samen

ewigen und dreiblättrigen, hochfeine Waare, auf eigener Maschine sorgfältig gepulvt und von Kleeseibe gereinigt, sowie

ächt virg. Pferdezahnmals,

Esparsette, Zichurig,

Saat-Wicken, Rhein. Haussamen & Grassamen-Mischung,

empfiehlt zu billigen Preisen

Fritz Mayer.

Börsenaufträge

auf Zeit und zwar:

Pfd. St. 500.—	Türken	mit Mk.	200
Pfd. St. 500.—	Egypter	"	500
Pfd. St. 500.—	Portugiesen.	"	500
Stück 25.—	öst. Credit-Actien	"	1000
Thlr. 5000.—	Disconto-Com.	"	1500

effectuiert prompt und reell, Prospect gratis

A. Federlin

Bankhaus

FRANKFURT a. M.

Waiblingen.

Frühgebrannter weißer und schwarzer

Kalk

ist bis nächsten Freitag zu haben bei

J. G. Pfander.

Endersbach.

200 Stück

Hopsenstangen

sowie 17 Stück Frodenburden, Hebel und Locher verkauft billigt

D. Lang,

Schuhmacher.

Endersbach.

Garantiert reinen

Schleuderhonig

per Pfund 1 Mk empfiehlt

Chr. Graze.

Beinstein.

In der Nacht vom Freitag auf Samstag, hat sich mein brauner

Bernhardiner-

Hund

von der Kette losgerissen und hat sich solcher bis jetzt noch nicht eingestellt. Es wird gebeten, denselben gegen gute Belohnung mit zurückzubringen

Schnell,

z. geheimen Mühle.

Vor Anlauf wird gewarnt.

Trunksucht

beseitigt, mit und ohne Wissen. Spezialist Karrer-Gallati Glarus. (Schweiz). Garantie! Unschädliche Mittel! Halbe Kosten nach Heilung, Prospect, Fragebogen, Zeugnisse gratis.

Waiblingen.
Einige Wagen
Schaffung
hat zu verkaufen
G. Unger, Metzger.

Gute
Dunghaare
habe noch 3—4 Wagen billig abzugeben
C. F. Roser.
Federfabrik—Feuerbach.

Eine größere Partie
Dunghaare
hat zu verkaufen.
J. Strahlenberger
Winnenden.

Höfen bei Winnenden.
400—500 Stück wenig gebrauchte
Hopfenstangen
hat zu ermäßigtem Preis zu verkaufen.
Friedrich Hilt.

Württemberg.

Am 2. April d. J. fand unter dem Vorsitz Seiner Excellenz des Herrn Staatsministers der auswärtigen Angelegenheiten, Herrn Dr. von Mittnacht, eine Sitzung des Beiraths der Verkehrsanstalten statt. Den einzigen Gegenstand der Tagesordnung bildete die Zusammenstellung der von der Generaldirektion der Staatsbahnen bei dem Ministerium beantragten Aenderungen des bestehenden Fahrplans für den am 1. Juni beginnenden Sommerfahrplan 1887. Aus den Verhandlungen hierüber ist u. A. Folgendes mitzutheilen:

Strecke Stuttgart—Nördlingen.

Unter Aufhebung der Personenbeförderung in den Güterzügen Nr. 622 (Gmünd ab 9.¹⁰ Bm., Cannstatt an 12.⁵¹ Nm.) und Nr. 625 (Cannstatt ab 8.²⁵ Bm., Gmünd an 9.⁴⁸ Abds.) soll zwischen Stuttgart und Gmünd in beiden Richtungen ein Personenzug neu eingelegt werden:

Gmünd ab 10.⁰⁰, Stuttgart an 11.⁵⁰ Bm.,

Stuttgart ab 7.¹⁰, Gmünd an 9.⁰⁰ Abds.

Im Anschluß an den letztgenannten Zug wird der Güterzug mit Personenbeförderung Nr. 625 auf der Strecke Gmünd—Aalen vorgeführt und zwar Gmünd ab 9.²⁰, Aalen an 10.⁴⁵ Abds.

Diese Aenderung wird als eine wesentliche Verbesserung des Fahrplans der Reimsbahn begrüßt.

Strecke Stuttgart—Waiblingen—Hall.

Vorgeschlagen ist, den Schnellzug Nr. 203 (seither Stuttgart ab 1.⁴⁵ Nm.) um 23 Min. früher- und den Güterzug mit Personenbeförderung Nr. 655 auf der Strecke Heffenthal—Hall (seither in Hall 3.¹⁹ Nm.) um 17 Min. späterzulegen. Eine Erinnerung hiegegen wurde nicht gemacht.

Welzheim, 11. April. Die Schützengesellschaft in dem benachbarten Pfarrdörfle Altdorf hielt laufs des heutigen Nachmittags ein Scheibenschießen ab, bei welchem der Zeiger durch einen unglücklichen Umstand tödtlich getroffen worden ist.

Oberndorf, 10. April. Am Karfreitag ist der Begründer und Redakteur des Schwarzwälder Boten, Friedr. Wilh. Brandecker, im Alter von 72 Jahren gestorben.

Blaufelden, 8. April. Am 6. ds. wurde laut St. A. der Samenhändler Albert Hoch von Gönningen in der Nähe der Station Blaufelden von Zug 129 überfahren und getödtet. Der Verunglückte hat sich in selbstmörderischer Absicht auf die Bahnschienen gelegt.

Mehrstetten, O. A. Münsingen, 10. April. Am heutigen Osterfest brach hier während eines furchtbaren Nordoststurmes nachmittags Feuer aus, welches sich außerordentlich schnell ausbreitete, auch die Nachbarhäuser ergriff und binnen kurzer Zeit zwei Gebäude vollständig zerstörte und zwei weitere Wohnhäuser mehr oder weniger beschädigte. Der Sturm trug Flugfeuer über den ganzen Ort und der Schrecken und die Verwirrung war sehr groß. Bei dem heutigen Brande hat sich wieder die Wasserleitung gut bewährt und ausgezeichnete Dienste geleistet. Kinder sollen den Brand verursacht haben.

Deutsches Reich.

Berlin, 10. April. (Raubmord.) Heute Mittag kurz vor 12 Uhr wurde der Kaufmann Kreis in seiner Adalbertstraße Nr. 60 gelegenen Wohnung ermordet aufgefunden. Die Hirtshale ist zertrümmert und um den Hals eine Schlinge gelegt. Jedenfalls handelt es sich um einen Raubmord. Auf den Thäter wird noch gefahndet. Kreis betrieb eine Lampenfabrik, war unverheiratet und wohnte allein in dem Fabrikgebäude.

Dresden, 9. April. Die Nitroglycerinfabrik bei Freiberg, welche der Dynamit-Truist-Company gehört, ist heute mittag in die Luft gesalgen. Drei Arbeiter wurden getödtet, einer verwundet.

Aus Franken, 8. April. „Es war so schön gewesen — es hat nicht sollen sein.“ In Remmuth traf nach der Ziehung der Münchener Pfeibelotterie ein Telegramm ein, worin mitgeteilt wurde, der Bürgermeister in Schöndreuth habe das große Loos dieser Lotterie gewonnen. Leider sollte die darob entstandene Freude nur von kurzer Dauer sein, denn die Geschichte hatte einen Haken. Der Herr Bürgermeister hatte nämlich der Sparsamkeit wegen das Glücksloos am Morgen des Ziehungstages an die Generalagentur wieder zurückgeschickt. Welcher Jammer hierüber im Bürgermeisterhause zu Schöndreuth herrschte, läßt sich leicht begreifen. Wohl versuchte der unglückliche „Gewinner“ alles, um den fortgeschickten Absagebrief der Post wieder zu entreißen, aber vergeblich: der kritische Brief — unfrankiert und mit dem Gemeindefiegel verschlossen — war längst „über alle Berge“ und rückte mit Dampfeseile der Hauptagentur zu, die nun den schönen Gewinn selbst einheimst. Der arme Bürgermeister aber möchte vor Zorn und Kummer vergehen.

Rußland.

— Das „Berl. Tagebl.“ will von einem neuen Attentat erfahren haben. Es bringt folgende vom 7. April datierte Depesche aus Petersburg: „Gestern (Mittwoch) nachmittag sollte ein neues Sprengbombenattentat gegen den Zaren und die Zarewina auf der großen Morstaja zur Ausführung gebracht werden. Die beiden Attentäter, ein junger Mann

und eine Frau, ersterer anscheinend ein Student, wurden rechtzeitig verhaftet. Wenige Minuten nach der Verhaftung der beiden fuhr das Kaiserpaar im offenem Wagen über die große Morstaja.“

— Der heute, Montag, erschienene offiziöse Sonn- und Feiertags-Courier bringt das nachstehende bedeutsame Telegramm aus Odeffa, welches als die wichtigste Nachricht der Feiertage betrachtet werden muß, denn dasselbe deutet den Umfang der revolutionären Umtriebe in der kaiserlich russischen Armee an.

Odeffa, 10. April. Aus Moskau sind unter scharfer Eskorte 482 Offiziere hier eingetroffen, die angeblich theils wegen intellektueller Theilnahme an dem letzten Attentatsversuche, theils weil sie anderweitig politisch kompromittiert erschienen, sofort auf einem Dampfer nach Ostasien eingeschifft wurden, wo sie auf der Insel Sachalin interniert werden sollen.“ An der Richtigkeit dieser telegraphischen Meldung kann aus verschiedenen Gründen nicht gezweifelt werden.

Petersburg, 12. April. Den Meldungen hiesiger Blätter zufolge sind die Zollämter der Häfen des Schwarzen Meeres, darunter Odeffa, ermächtigt, von jedem einlaufenden Handelsschiffe 7 Rubel 15 Kopeken zur Unterhaltung der Leuchtfeuer zu erheben. Die Kronabgabe für Kronstadt, soll beim Einlaufen der Schiffe pro Last für Segelschiffe eine Kopeke, für Dampfer zwei Kopeken betragen.

Italien.

— Aus Monte Carlo, vom 7. d. wird gemeldet, daß daselbst ein großer Erdrutsch stattgefunden hat und schwere Felsmassen auf das Eisenbahngleise und die Fahrstraße gefallen sind, wodurch dieselben gänzlich gesperrt sind. Die von Cannes und Mentone kommenden Bahnzüge entgingen wie durch ein Wunder furchtbaren Katastrophen.

Spanien.

Madrid, 7. April. In Asturien herrscht gegenwärtig starker Schneesturm; der Schnee bedeckt an einzelnen Stellen den Boden 75 cm hoch. Die Verbindungen sind vielfach unterbrochen.

England.

London, 11. April. Wie das Journal „Cork Herald“ meldet, ist die Regierung davon verständigt worden, daß ein mit Dynamit beladenes Schiff, welches aus einem amerikanischen Hafen vor etwa 14 Tagen ausgelaufen war, am letzten Donnerstag bei Doughal gesehen worden sei. Es ist angeordnet worden, alle verdächtigen Personen, welche landen sollten, zu verhaften.

Handel und Verkehr.

[?] Waiblingen, 13. April. Auf dem gestrigen Viehmarkt verkaufte Stiftungspfleger Bürkle von Schmieden ein Paar fette Ochsen mit dem seltenen Gewicht von ca. 37 Ctr. um den Preis von A 1248 baar.

Waiblingen. Fruchtpreise vom 9. April 1887.

	Höchster	mittlerer	niedrigster	Durchschnittspreis.
Haber	5. 70 M.	5. 65 M.	5. 60 M.	5. 69 M. per Ctr.

Fahrlässiger Umgang mit Streichhölzern.

Die „Statistische Korrespondenz“, welche immer wieder neue Beiträge zur preussischen Brandstatistik liefert, enthält über die Entstehung von Bränden durch fahrlässiges Umgehen mit Streichhölzern folgende Angaben: Im Königreich Preußen sind dadurch im Jahr 1883 1521, im Jahr 1884 1594 Brände entstanden. Beachtenswert ist dabei, daß diese Brandursache in den Städten verhältnismäßig häufiger vorkommt als auf dem Lande. Während hier im Durchschnitt beider Jahre auf 1 Million Einwohner 43 solcher Brände kommen, beträgt in den Städten ihre Zahl 78. Die höchste Ziffer, d. h. 176 durch fahrlässigen Umgang mit Streichhölzern veranlaßte Brände auf 1 Million Einwohner trifft Berlin; dann kommen die Städte in Schleswig-Holstein mit 126 und in Hannover mit 92 Bränden, während die Landbevölkerung in der Provinz Sachsen mit 61 und in Hannover mit 58 in dieser Hinsicht am fahrlässigsten zu sein scheint. Am vorsichtigsten geht man, sowohl in der Stadt als auf dem Land, mit den Streichhölzern in Pommern um, wo dort 49, hier 28 Brände auf 1 Million Einwohner kommen. Aber auch diese verhältnismäßig niedersten Zahlen sind noch viel zu hoch und drängen immer wieder zu dem Ausruf: Wann wird endlich einmal die leidige Zündholzfrage gesetzlich so geregelt werden, daß die Zahl der durch diese unentbehrlichen Licht- und Feuerspender aus Fahrlässigkeit entstandenen Unglücksfälle ein bescheidenes Maß nicht mehr überschreitet?

Buzkin, Kamugarne für Herren- und Knabenkleider, garantiert reine Wolle, nadelfertig, ca. 140 c/m, breit à Mark 2.35 per Meter, versenden in einzelnen Metern sowie ganzen Stücken portofrei in's Haus Oettinger & Co., Frankfurt a. M., Buzkin-Fabrik-Depot. — Direkter Versandt an Private: Muster-Collectionen bereitwilligst franco.